

Zuschussrichtlinien für Schulpartnerschaften mit Schulen in den Städten Wokingham, Viry-Chatillon, Jelenia Góra sowie mit Schulen in Israel

Die Stadt Erfstadt betrachtet es als eine wichtige Aufgabe, die Partnerschaften der Schulen mit Schulen in den Partnerstädten und in Israel zu fördern. Sie wird deshalb im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten auch weiterhin diese Partnerschaften unterstützen und Zuschüsse nach Maßgabe der im Haushalt veranschlagten Mittel gewähren. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht.

1. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten die beiden Gymnasien einen jeweils durch den Fachausschuss festzulegenden Betrag für Schulpartnerschaften mit israelischen Schulen. Bis auf Weiteres wird dieser Betrag auf **1.900.-- €** pro Schule festgesetzt.

2. Die restlichen Mittel werden durch die Gesamtschülerzahl der weiterführenden Schulen, die Partnerschaftsmaßnahmen angemeldet haben, geteilt und die pro Kopf Anteile als Gesamtsumme für die jeweiligen Schulen bereitgehalten.

3. Aus diesen Mitteln werden Fahrten von Schülergruppen und Schulklassen, soweit diese über das normale Programm der Klassenfahrten hinausgehen und der Förderung des Partnerschaftsgedankens dienen, nach folgendem Modus gefördert:

Schülergruppen und Schulklassen erhalten für eine Fahrt nach Wokingham, Viry-Chatillon oder Jelenia Góra einen Zuschuss von bis zu **3.-- €** pro Tag und Teilnehmer/in, sofern die Gruppe aus mindestens 15 Schülerinnen / Schülern besteht. Die Fahrten müssen mindestens 7 Tage dauern. Pro angefangene 8 Teilnehmer/innen wird in der Regel ein/e Leiter/in bzw. Betreuer/in bezuschusst. Diese Personen müssen volljährig sein. Teilnehmerlisten mit Betätigung der Teilnehmer und der Dauer der Reise sind vorzulegen.

4. Für alle Maßnahmen sind Verwendungsnachweise mit entsprechenden Belegen vorzulegen.

5. Unabhängig von den Zuschüssen nach Ziffer 3. können Veranstaltungen, die im Rahmen der Schulpartnerschaften in Erfstadt stattfinden mit bis zu **2.-- €** pro Tag und Teilnehmer/in aus Wokingham, Viry-Chatillon und Jelenia Góra bezuschusst werden. Die entstehenden Kosten müssen nachgewiesen werden. Bewirtungskosten sind grundsätzlich nicht zuschussfähig.

6. Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur.

7. Zuschussanträge sollen im voraus gestellt werden. Letzter Termin zur Gewährung zur Gewährung eines Zuschusses ist der **1. November** des jeweiligen Haushaltsjahres.

8. Die Zuschüsse werden nur gezahlt, wenn haushaltsrechtlich freiwillige Ausgaben geleistet werden dürfen und solange die im Haushaltsplanbereitgestellten Mittel ausreichen. Diese Richtlinien gelten für die im jeweiligen Haushaltsjahr im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und bis neue Richtlinien beschlossen werden.